



Aktenzeichen:
ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3814

Regensburg, 10.03.2025

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für eine Änderung der Planung des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz – Umspannwerk Etzenricht (Ltg. B160)

3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss

Az. ROP-Stabsstelle EnWi-3321.0-2-46-3567

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.03.2025 die dritte Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 23.05.2024 auf Grundlage des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG genehmigten Vorhabens beantragt. Die Änderung erfolgt vor Fertigstellung des Vorhabens. Die Genehmigung dieser Änderung erfolgt deshalb nach § 43d EnWG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG.

Gegenstand der Änderung ist die Änderung der temporären Zuwegung zum Neubaumast Nr. 203.

Die beantragte Änderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Unter Beachtung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser sowie Klima/Luft ausgeschlossen bzw. vermieden werden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wald liegt nicht vor. Die geänderte Zuwegung liegt innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens bzw. zum Teil im Überlappungsbereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens mit dem bestehenden Schutzstreifen. Somit liegt die zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahme innerhalb bereits planfestgestellter dauerhafter Flächeninanspruchnahmen. Für die Zauneidechse können durch die Verlegung der temporären Zuwegung Störungen während der Winterruhe nicht vollständig ausgeschlossen werden, da die Zauneidechsen ihre Winterruhe je nach Witterungsbedingungen zwischen Ende März und Ende April beenden. Deshalb wurde im Einverständnis mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population verschlechtert sich nicht, da das betroffene Eingriffsgebiet im Verhältnis zu den angrenzenden potenziellen Reptilienhabitaten sehr kleinräumig ist. Zudem liegen keine Bestandsnachweise der Zauneidechse am Maststandort 203 vor.

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 10.03.2025

Dr. Rebler
Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft